

Geschäftsverzeichnismr. 626
Urteil Nr. 4/95 vom 2. Februar 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Rhône-Poulenc Agro AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragen die Rhône-Poulenc Agro AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, boulevard Sylvain Dupuis 243, die Formulex AG, mit Gesellschaftssitz in 2830 Willebroek, Hoeikensstraat 2, die Edialux AG, mit Gesellschaftssitz in 2830 Willebroek, Hoeikensstraat 2, und die Phytophar VoE, mit Sitz in 1040 Brüssel, square Marie-Louise 49, in der Hauptsache die Nichtigerklärung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, und hilfsweise die völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 369 3°, 369 9°, 381, 382, 401 4° und 401 5° sowie der Anhänge 15 und 16 desselben Gesetzes.

Mit getrennter Klageschrift vom 15. Dezember 1993 hatten die ersten drei klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen beantragt.

Diese Klage auf einstweilige Aufhebung wurde durch Urteil Nr. 26/94 vom 22. März 1994, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Mai 1994, zurückgewiesen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Januar 1994.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzähltagenden Hof vorgelegt.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 18. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 22. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein gemeinsamer Erwidierungsschriftsatz wurde von den klagenden Parteien mit am 19. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnungen vom 31. Mai 1994 und 6. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Dezember 1994 bzw. 15. Juni 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1994 hat der Hof die Parteien aufgefordert, spätestens am 31. August 1994 einen Ergänzungsschriftsatz bezüglich der eventuellen Auswirkungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur einzureichen.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 6. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien mit am 25. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat mit am 31. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Oktober 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Oktober 1994

- erschienen
- . RA F. Tulkens, *loco* RA M. Flamée, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA B. Asscherickx und RÄin I. Cooreman, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter Y. de Wasseige und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

*Schriftsatz des Ministerrates*

A.1. Im Schriftsatz wird die Zulässigkeit der von der VoE Phytophar erhobenen Klage bestritten. Einerseits besitze die VoE, da sie nicht die erforderlichen Veröffentlichungen veranlaßt habe, keine Rechtspersönlichkeit und andererseits weise sie kein eigenes Interesse auf und unterscheide sich ihr Vereinigungszweck nicht von den Zielsetzungen ihrer Mitglieder.

Außerdem bestreitet der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien hinsichtlich jener Bestimmungen, die sich nicht auf die Pestizide und Pflanzenschutzmittel beziehen. Der Ministerrat betont ebenfalls, daß «die klagenden Parteien sechs Monate lang die Möglichkeit gehabt haben, die Herstellung und den Verkauf der Pestizide und Pflanzenschutzmittel anzupassen, und daß die klagenden Parteien während sechs Monaten mehr verkauft haben, weil die Verbraucher darüber Bescheid wußten, daß die Ökosteuer nachher anwendbar sein sollte».

#### *Erwiderungsschriftsatz*

A.2. Im Schriftsatz wird die These der Prozeßfähigkeit der VoE Phytophar verteidigt, indem zusätzliche Schriftstücke herangezogen werden. Was ihr Interesse anbelangt, erfülle sie die sich aus der Rechtsprechung des Hofes ergebenden Kriterien, insbesondere soweit ihr Vereinigungszweck «sich sowohl vom allgemeinen Interesse als auch vom individuellen Interesse der Mitglieder der Vereinigung unterscheidet».

Hinsichtlich der zweiten Einrede wird im Schriftsatz auf das Ermessen des Hofes bezüglich der sachlichen Zulässigkeit Bezug genommen. Des weiteren wird das Interesse der VoE Phytophar, die Bestimmungen bezüglich der Pestizide und Pflanzenschutzmittel anzufechten, unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des Hofes sowie auf den Vereinigungszweck und die dauerhafte Beschaffenheit der Tätigkeit dieser VoE verteidigt.

#### *Zur Hauptsache*

##### *Klageschrift*

A.3. Allgemein würden die Ökosteuern nicht dazu dienen, die öffentliche Hand zu finanzieren, sondern das Verhalten der Erzeuger und der Verbraucher auf Ersatzprodukte hinzulenken, um die Umwelt besser zu schützen.

Zur Unterstützung der Klage werden drei Klagegründe geltend gemacht: der Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) und der Verstoß gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit.

A.3.1. Der erste Klagegrund (Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung) geht von der Verletzung von Artikel 39 der Verfassung (vormals Artikel 107<sup>quater</sup>) und Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung aus.

Zum Zeitpunkt der Einführung der angefochtenen Bestimmungen « besaß der Föderalstaat noch nicht die Zuständigkeit, das angefochtene Gesetz anzunehmen, insofern die Ökosteuern als Produktnormen bezeichnet werden »; hilfsweise würden die Artikel 379 und 380 « über die in dieser Sache dem Föderalstaat erhalten gebliebene Zuständigkeit hinausgehen und in unverhältnismäßiger Weise auf die den Regionen verliehene Zuständigkeit bezüglich des Umweltschutzes und der Abfallpolitik übergreifen ».

A.3.2. Der zweite Klagegrund (Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis)) geht davon aus, daß die angewandten Kriterien willkürlich seien und daß die eingesetzten Mittel in keinem Verhältnis zu den angestrebten Zielen und den Auswirkungen der angefochtenen Maßnahmen stünden.

Die klagenden Parteien bestreiten, daß die betreffenden Stoffe umweltschädlich seien und daß auf dem Markt Ersatzprodukte mit gleicher Wirkung verfügbar seien; sie bestreiten die Erheblichkeit des angewandten Kriteriums des Wirkstoffs als Hinweis auf die Gefährlichkeit des Produktes; sie bestreiten ebenfalls den Umstand, daß gewisse von ihnen aufgezählte Produkte nicht mit einer Ökosteuer belegt oder davon befreit worden seien, obschon sie ebenso giftig seien. Im übrigen stellen die klagenden Parteien Abweichungen zwischen der französischen und der niederländischen Fassung des Anhangs 16 fest; schließlich bemängeln sie Unterschiede in den Daten der Befreiung der in Kategorie 3 eingestuften Wirkstoffe.

A.3.3. Der dritte Klagegrund (Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit) geht davon aus, daß die kurze Frist, die für die Anwendung der Ökosteuern vorgesehen sei (sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen), den Absatz der bereits für 1994 vorgesehenen Produktion behindere, das Angebot von Ersatzprodukten unmöglich mache und zur Schaffung von zwei unterschiedlichen Produktpaletten, nämlich eine für Belgien und die andere fürs Ausland, zwingt. Daraus ergebe sich, daß « angesichts der nicht mit den Ökosteuern belegten Sektoren die Hersteller und Verkäufer von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln, wie sie mit den Ökosteuern belegt werden, in ihrer Handels- und Gewerbefreiheit in unverhältnismäßiger Weise dem durch das angefochtene Gesetz verfolgten Zweck gegenüber betroffen sind ».

#### *Schriftsatz des Ministerrates*

A.4.1. Was den ersten Teil des aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegrunds betrifft, habe Artikel 2 § 1 des Sondergesetzes, der dem Föderalstaat die Zuständigkeit für Produktnormen vorbehalte und am 16. Juli 1993 bestätigt und verkündet worden sei, die Grundlage für das angefochtene ordentliche Gesetz vom selben Datum bilden können. Außerdem sei der föderale Gesetzgeber sogar vor der Verabschiedung dieses Sondergesetzes für die Annahme des ordentlichen Gesetzes zuständig gewesen, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980, da diese Bestimmung in Ermangelung europäischer Normen dem föderalen Gesetzgeber die Festlegung allgemeiner und sektorengestützter Normen - einschließlich der Produktnormen - vorbehalten habe.

Was den zweiten Teil desselben Klagegrunds betrifft, hätten die Ökosteuern einerseits « nichts zu tun » mit der Abfallpolitik und fielen als Produktnormen, als solche in die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers im Rahmen einer Ausnahme von der regionalen Zuständigkeit für die Umwelt.

A.4.2. Was den aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) abgeleiteten Klagegrund betrifft, antwortet der Ministerrat nacheinander auf jede einzelne der von den klagenden Parteien angeführten spezifischen Diskriminierungen.

Die erwähnten Produkte hätten eine schädliche Wirkung auf den Menschen und die Umwelt; sie seien nach dem Gesichtspunkt der Toxizität in vier verschiedene Kategorien eingeteilt worden.

Was das Fehlen von Ersatzprodukten betrifft, würden die klagenden Parteien selbst einräumen, daß es Ersatzprodukte gebe, selbst wenn diese weniger wirksam oder noch nicht zugelassen seien.

Im Schriftsatz wird die adäquate Beschaffenheit des Kriteriums des Wirkstoffes bestätigt.

Was die Auswahl der Produkte, die einer Ökosteuer unterliegen, und derjenigen, die nicht ausdrücklich mit einer Ökosteuer belegt werden, betrifft, sei von drei Prinzipien ausgegangen worden - das Bestehen von Ersatzprodukten, die Vorbildfunktion der Produkte und die Einhaltung der zur Anwendung der Ökosteuern erforderlichen Fristen; diese Auswahl sei also nicht willkürlich.

In bezug auf die Unterschiede zwischen der niederländischen und der französischen Fassung des Anhangs 16 verweist der Ministerrat auf Artikel 381 § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, der den König zur Anpassung dieser Liste ermächtigt.

Was die unterschiedlichen Daten für das Inkrafttreten der Ökosteuern auf « andere » Wirkstoffe betrifft, bezieht der Schriftsatz sich auf die unterschiedliche Beschaffenheit dieser Stoffe und auf die alleinige Zuständigkeit des Gesetzgebers für die Festsetzung der geeigneten Fristen zur Anwendung der Ökosteuern.

A.4.3. Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nimmt der Ministerrat Bezug auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Hofes (Urteil Nr. 55/92) und bemerkt zunächst, daß dieser Grundsatz nicht so verstanden werden dürfe, als ob er eine absolute Freiheit beinhalte. Bezüglich der Ökosteuern würden die Ausschlüsse und Aussetzungen des Inkrafttretens darauf hindeuten, daß « der Gesetzgeber angemessene Fristen für die Anwendung der Ökosteuern unter Berücksichtigung der eventuellen Schwierigkeiten festgesetzt hat ». Im übrigen « werden sowohl die nationalen Hersteller untereinander als auch die nationalen Hersteller gegenüber ausländischen Herstellern auf gleichen Fuß gesetzt ».

Schließlich werde mit den Ökosteuern eben eine Verhaltensänderung bei den Verbrauchern und bei den Herstellern hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entscheidungen bezweckt.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.5. Ehe die Flämische Regierung einen Überblick über die verschiedenen durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 mit der Ökosteuer belegten Produkte vermittelt und ihre Rechtsgrundlage erörtert, betont sie und führt sie aus, daß die Ökosteuer « im Wesen kein steuerliches, sondern ein wirtschaftspolitisches Instrument » sei.

A.5.1.1. Was den ersten Teil des ersten Klagegrunds betrifft, sei der föderale Gesetzgeber stets dafür zuständig gewesen, aufgrund von Artikel 6 § 1 II 1° bei Fehlen von europäischen Normen - was hier der Fall sei - Produktnormen zu erlassen. Übrigens sei die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fraglichen Bestimmungen, d.h. « frühestens am 1. Januar 1994 », zu beurteilen.

A.5.1.2. Was den zweiten Teil des ersten Klagegrunds betrifft, betont die Flämische Regierung unter Bezugnahme auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Regionen im Bereich der Umwelt, daß die Grundlage der Ökosteuern in Artikel 170 der Verfassung (vormals Artikel 110), nicht aber in der sachlichen Kompetenzverteilung zu finden sei, da die steuerlichen und nichtsteuerlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Teilentitäten autonom seien. Die Flämische Regierung weist allerdings auf die sich aus den Urteilen Nrn. 31/92 und 2/94 ergebende Rechtsprechung des Hofes hin, der zufolge der föderale Gesetzgeber nicht dazu veranlaßt werden könne, « eher eine nicht zugewiesene Angelegenheit (zu) regeln, als daß er eine rein steuerliche Maßnahme ergreifen würde ».

Im Schriftsatz, in dem diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall angewandt wird, wird vorgebracht, daß der Steuergesetzgeber, obwohl die ökologische Zielsetzung der Ökosteuern tatsächlich überwiege, in dem zu seinen Gunsten erlassenen Zuständigkeitsvorbehalt hinsichtlich der Produktnormen als Ausnahme von der Regionalkompetenz im Bereich der Umwelt Unterstützung finde.

Bezüglich der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes würden sich die föderale Zuständigkeit im Bereich der Produkte und die regionale Zuständigkeit im Bereich der Abfälle « eher ergänzen, als daß sie im Widerspruch zueinander stünden »; außerdem werde die Einhaltung dieses Grundsatzes durch das Vetorecht gewährleistet, über das die Regionen bei künftigen Änderungen der Ökosteuern verfügen würden.

A.5.2. Der Klagegrund im Zusammenhang mit der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (zweiter Klagegrund) betreffe - unter Bezugnahme auf u.a. das in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 632 vom Hof verkündete Urteil Nr. 11/94 - die Opportunität der bestrittenen Maßnahmen und sei aufgrund dieser Rechtsprechung somit unzulässig. Im Schriftsatz werden die Gesetzmäßigkeit der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung und die Angemessenheit der zur Neuorientierung des Verbraucher- und Herstellerverhaltens eingesetzten Mittel betont. Schließlich entbehre die « sprachliche Diskriminierung » in Anbetracht von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 der faktischen Grundlage.

A.5.3. Hinsichtlich des letzten Klagegrunds wird im Schriftsatz unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Hofes darauf hingewiesen, daß die Handels- und Gewerbefreiheit nicht absolut sei und man sich darauf nicht berufen könne, « um dem Gesetzgeber das Recht zu versagen, das Verbraucherverhalten durch steuerliche Maßnahmen zu regulieren, wenn dies Folgen für die kaufmännische oder gewerbliche Tätigkeit nach sich zieht ».

Übrigens entbehre der Klagegrund wegen der verschiedenen Aussetzungen des Inkrafttretens, die in Artikel 381 §§ 3 und 4 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 vorgesehen seien, teilweise der faktischen Grundlage.

#### *Erwiderungsschriftsatz*

A.6. Im Erwiderungsschriftsatz wird an erster Stelle darauf hingewiesen, daß - im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behauptet - « die Ökosteuern im Ausland niemals erfolgreich verwendet wurden », daß nur bestimmte Produkte « als Vorbild » berücksichtigt worden seien und die davon ausgehende Umweltbelastung nicht wissenschaftlich erwiesen sei.

A.6.1.1. Hinsichtlich des Klagegrunds im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften (erster Teil) « hat der föderale Gesetzgeber in seiner Gesamtheit (d.h. die gesetzgebenden Kammern und der König) nicht von Anfang an die Zuständigkeit innegehabt, das angefochtene Gesetz verabschieden zu können ».

Im übrigen sei auch in der Annahme, daß das Gesetz vom 16. Juli 1993 die angefochtenen Bestimmungen begründen könne, Artikel 6 § 4, der die Beteiligung der Regionen vorschreibe, nicht beachtet worden, was vom Hof geahndet werden müßte, ggf. indem der Klagegrund von Amts wegen vorgebracht werde.

Schließlich würden die angefochtenen Bestimmungen, wenn sie auf dem Wortlaut des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 beruhen würden, über den Rahmen der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers hinausgehen, und zwar in Anbetracht des Vorliegens einer europäischen Richtlinie, die die Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln regle, d.h. Richtlinie Nr. 91/414 vom 15. Juli 1991.

A.6.1.2. Was den zweiten Teil des Klagegrunds betrifft, « ist die Anwendung einer Ökosteuer auf eine Verpackung, die zum Abfall werden soll, bestimmt keine Steuermaßnahme, sondern ein Mittel, eine Abfallpolitik durchzuführen », für die die Region materiellrechtlich zuständig sei. Außerdem könnte « der Staat jedoch nicht in der Hauptsache, auf steuerlichem Wege, eine sachliche Zielsetzung verfolgen, die zum Kompetenzbereich der Regionen gehört ».

A.6.2. Hinsichtlich der Verletzung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes werden im Schriftsatz an erster Stelle die Schädlichkeit der mit den Ökosteuern belegten Produkte, die Erheblichkeit der berücksichtigten Toxizitätskriterien und die Erheblichkeit der Einstufung bestimmter Produkte in Anhang 17 als nicht umweltschädliche Produkte bestritten.

Im Schriftsatz wird ferner auf die sehr beschränkte Anzahl und Beschaffenheit der Ersatzprodukte hingewiesen und in Anbetracht des Umfangs der Preiserhöhungen in Abrede gestellt, daß die mit den Ökosteuern belegten Produkte immer noch Absatz finden würden; sie würden nämlich nur noch im Ausland oder bei den Agrarproduzenten bezogen werden.

Hinsichtlich der Diskriminierungen in bezug auf die Kriterien, die zur Unterscheidung der mit den Ökosteuern belegten Produkte gedient haben, schlußfolgert der Schriftsatz aufgrund eines zahlenmäßigen Vergleichs, daß « die angefochtenen Bestimmungen dadurch, daß als Kriterium der Wirkstoff anstelle des Fertigproduktes gewählt wird, gerade das Gegenteil der verfolgten Zielsetzung bewirken ».

Was die « sprachliche Diskriminierung » betrifft, so habe der Gesetzgeber - angenommen, es handele sich um ein Versehen - keine Berichtigung veröffentlicht; außerdem wird die von der Flämischen Regierung befürwortete Lösung bestritten, insbesondere weil der Wille des Gesetzgebers unbestimmbar sei.

A.6.3. Hinsichtlich der Verletzung der vorgenannten Grundsätze in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit erinnern die klagenden Parteien an die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen, sowohl in bezug auf die eingeräumten Fristen und die Notwendigkeit, nunmehr zwei Produktpaletten vorzusehen, als auch in bezug auf die damit einhergehenden Investitionen.

#### *Ergänzungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.7.1. Das Gesetz vom 3. Juni 1994 ändere nichts an der vorgebrachten Argumentation, und zwar weder hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage, noch hinsichtlich der Klagegründe im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

A.7.2. Bezüglich der Klagegründe im Zusammenhang mit der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung - sowohl einzeln betrachtet als auch in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit - wird die vorgebrachte Argumentation ebenfalls aufrechterhalten, außer was einige spezifische, durch das Gesetz vom 3. Juni 1994 aufgehobene Diskriminierungen betrifft.

Es handelt sich dabei an erster Stelle um die Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Nichtvorhandensein von Ersatzprodukten für die mit der Ökosteuer belegten Pestizide; in diesem Punkt würde das Gesetz vom 3. Juni 1994, und zwar dessen Artikel 3 - vorbehaltlich der Frage der Beweislast - einen wesentlichen Umschwung darstellen, denn ehe ein Pestizid mit einer Ökosteuer belegt werde, werde aufgezeigt werden können, daß es keine nicht der Ökosteuer unterliegende Alternative dafür gebe, so daß das fragliche Pestizid von jeglicher Ökosteuer befreit sein werde.

Ferner geht es um die Diskriminierung bezüglich des Inkrafttretens der Ökosteuern. Die klagenden Parteien richten sich in dieser Hinsicht nach dem Ermessen des Hofes, da « die Ökosteuern alle erst am 1. März 1995 in Kraft treten ».

*Zweiter Schriftsatz des Ministerrates*

A.8. In Anbetracht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1994 werde jedes mit der Ökosteuer belegte Produkt eine nicht der Ökosteuer unterliegende Alternative haben, « was dem Zweck des Gesetzes entspricht ».

Des weiteren würden die Hersteller von mit den Ökosteuern belegten Produkten wegen des Aufschubs des Inkrafttretens dieser Ökosteuern spätestens zum 1. März 1995 genügend Zeit bekommen, alternative Produkte zu entwickeln; es werde weder eine Diskriminierung, noch einen unverhältnismäßigen Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit geben, denn die Hersteller wären in der Lage, nicht den Ökosteuern unterliegende Erzeugnisse herzustellen und zu vertreiben.

Schließlich wird zur Kenntnis genommen, daß die klagenden Parteien einräumen würden, daß gewisse Diskriminierungen infolge der Verabschiedung des Gesetzes vom 3. Juni 1994 beseitigt worden seien.

*Hinsichtlich der in der Anordnung zur Verhandlungsreifeerklärung den Parteien gestellten Frage*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.9. Es sei widersprüchlich zu behaupten, seine Zuständigkeit auf das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zu gründen, und dessen Anwendbarkeit zu bestreiten, soweit es die Beteiligung der Regionen vorsehe; im übrigen könne das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 1993 nicht als Nachweis für die Beteiligung der Regionen ausgelegt werden.

*Standpunkt der Flämischen Regierung und des Ministerrates*

A.10. Der Klagegrund sei unzulässig, weil er nicht in der Nichtigkeitsklageschrift vorkomme.

Hilfsweise sei die Beteiligung der Regionen nicht obligatorisch gewesen, und zwar weder zeitlich, da das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 noch nicht wirksam gewesen sei, noch sachlich, da die Ökosteuern nicht als Produktnormen aufgefaßt würden.

Schließlich und äußerst hilfsweise habe es eine Beteiligung der Regionen an der Entstehung der Ökosteuern gegeben, was aus dem diesbezüglichen Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 1993 hervorgehe.

- B -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

*Bezüglich der VoE Phytophar*

B.1.1. Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit der von der Vereinigung ohne Erwerbszweck Phytophar erhobenen Klage; da diese Vereinigung nicht die erforderlichen Veröffentlichungen veranlaßt habe, habe sie keine Rechtspersönlichkeit, weshalb sie nicht vor Gericht auftreten könne.

Im Anhang zu ihrem Erwidierungsschriftsatz hat diese klagende Partei dem Hof die Schriftstücke übermittelt, aus denen hervorgeht, daß die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Veröffentlichungen durchgeführt wurden; die Einrede entbehrt der faktischen Grundlage.

B.1.2. Der Ministerrat bringt auch vor, daß dieselbe klagende Partei nicht das erforderliche Interesse nachweise.

Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

Die VoE Phytophar erfüllt diese Bedingungen insbesondere insofern, als ihr Vereinigungszweck darin besteht, « die Industrie der Pflanzenschutzmittel und ähnlicher Erzeugnisse » zu fördern; dieser Vereinigungszweck unterscheidet sich sowohl vom allgemeinen Interesse als auch vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder. Die Erfüllung dieses Vereinigungszwecks kann durch die Einführung von Ökosteuern auf bestimmte Pestizide und Pflanzenschutzmittel sowie auf deren Behältnisse unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden; demzufolge ist die von der VoE Phytophar erhobene Klage insofern zulässig, als sie sich gegen die Artikel 369 3° und 9°, 379 und 380, 381 und 382, 401 4° und 5° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur richtet.

Die Erfüllung des Vereinigungszwecks dieser klagenden Partei kann hingegen durch die Einführung von Ökosteuern auf andere Produkte nicht beeinflusst werden. Die von der VoE Phytophar erhobene Klage ist unzulässig, was die übrigen Bestimmungen von Buch III des Gesetzes vom 16. Juli 1993 betrifft.

B.2.1. Der Ministerrat bestreitet ebenfalls das Interesse der übrigen drei klagenden Parteien an der Klageerhebung, was die anderen Ökosteuerbestimmungen betrifft, als diejenigen, die sich auf Pestizide und Pflanzenschutzmittel beziehen. Die Flämische Regierung erhebt den gleichen Einwand hinsichtlich aller klagenden Parteien.

B.2.2. Die Artikel 369 3°, 379 und 380 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 führen eine Ökosteuer auf Behältnisse von Pestiziden für gewerbliche Nutzung ein, die in Anhang 15 des Gesetzes aufgeführt sind; der Tag des Inkrafttretens der Ökosteuer wird in Artikel 401 4° desselben Gesetzes festgelegt. Diese Bestimmungen können aufgrund der Lasten, die sie den gewerblichen Verwendern von Pestiziden auferlegen, die Situation der Hersteller und Verkäufer dieser Produkte, also diejenige der klagenden Parteien unmittelbar und ungünstig beeinflussen. Die Klage ist insofern zulässig, als sie sich auf die Artikel 369 3°, 379, 380 und 401 4° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 bezieht.

B.2.3. Die angefochtenen Bestimmungen von Buch III dieses Gesetzes, die Ökosteuern auf andere Produkte einführen, können die Situation der drei klagenden Gesellschaften nicht unmittelbar und ungünstig beeinflussen; die Klage ist, was sie betrifft, unzulässig.

B.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Klage nur insofern zulässig ist, als sie sich gegen die Artikel 369 3° und 9°, 379 und 380, 381 und 382, 401 4° und 5° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur richtet.

#### *Die fraglichen Bestimmungen*

B.4.1. Die fraglichen Bestimmungen gehören zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, insbesondere zu Buch III, das sich auf die Ökosteuern bezieht.

B.4.2. Artikel 369, der Kapitel I von Buch III bildet, enthält Begriffsbestimmungen; er sieht in 3° und 9° folgendes vor:

«Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(...)

3° Behältnis: jedes Behältnis, das eine Flüssigkeit, eine Pasta, ein Pulver oder ein Granulat enthalten kann, wie etwa eine Flasche, ein Flakon, ein Faß, eine Büchse, eine Dose, ein Karton, ein verschlossener Sack;

(...)

9° Pestizide: Stoffe, Präparate, Mikroorganismen und Viren zur Vernichtung oder Abwehr schädlicher Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen oder Viren, die in den folgenden Kategorien enthalten sind:

A) Pflanzenschutzmittel:

- a) Pestizide für landwirtschaftliche Nutzung;
- b) Stoffe, Präparate und Mikroorganismen zur Förderung oder Regelung des Pflanzenwachses oder zur Erhaltung von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Produkten;
- c) Stoffe, Präparate, Mikroorganismen und Viren zur Unkraut-, Flechten- und Algenvertilgung;
- d) Stoffe, Präparate, Mikroorganismen und Viren zur Vernichtung von Pflanzen und Pflanzenteilen oder zur Verhinderung oder Hemmung unerwünschten Wachstums;
- e) Stoffe und Präparate zur Bekämpfung oder Vertilgung von Ektoparasiten von Zucht- und Nutztieren, einschließlich Tauben, sowie Stoffe und Präparate zur Behandlung von Oberflächen, Fördermitteln sowie in für die Viehzucht bestimmten Gebäuden und um diese Gebäude herum, im Hinblick auf die Bekämpfung oder Vertilgung der Mikroorganismen, die bei den vorgenannten Tieren Krankheiten erregen können;
- f) Netzmittel, Klebemittel, Synergisten, Phytoprotektoren und andere Zusätze, die dazu dienen, die Wirkung der zu a), b), c), d) und e) genannten Stoffe und Präparate zu fördern, soweit sie zu diesem Zweck zum Verbrauch vermarktet werden;

B) Pestizide für nichtlandwirtschaftliche Nutzung:

Stoffe und Präparate sowie Mikroorganismen und Viren, die außerhalb der Landwirtschaft zu folgenden Zwecken bestimmt sind:

- a) Bekämpfung oder Vertilgung von Tieren, die pflanzlichen und tierischen Produkten schaden können;
- b) Verhinderung der Zersetzung pflanzlicher und tierischer Produkte;

- c) Bekämpfung oder Vertilgung schädlicher Tiere, Pflanzen oder Mikroorganismen in Wohnungen, Gebäuden, Fördermitteln, Schwimmbädern, auf Mülldeponien und in Abwasserkanälen;
- d) Behandlung von Materialien und Gegenständen zur Bekämpfung oder Vertilgung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen;
- e) Behandlung von Pflanzen, Böden oder Wasser, zur Bekämpfung oder Vertilgung von Organismen, die bei Mensch oder Tier Krankheiten erregen können;
- f) Bekämpfung oder Vertilgung von Ektoparasiten kleiner Haustiere;
- g) Verhinderung des Anwuchses von Mikroorganismen, Pflanzen oder Tieren auf Schiffsrümpfen, Reusen, Schwimmern, Netzen und sonstigen Einrichtungen und Geräten, die bei der Fisch- und Muschelzucht verwendet werden, sowie auf allen Einrichtungen oder Geräten, die sich ganz oder teilweise unter Wasser befinden;
- h) Verhinderung der Zersetzung schwerer Industrietextilien und für deren Herstellung bestimmter Garne;
- i) Behandlung von Industriewasser zur Bekämpfung oder Vertilgung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen;
- j) Verhinderung der Zersetzung von wäßrigen Industrieprodukten und deren Hilfsstoffen;
- k) Verhinderung der Beschädigung synthetischer Polymeren durch Mikroorganismen oder Nagetiere. »

B.4.3. Die Artikel 379 und 380 bilden Kapitel V von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, mit dem Titel «Behältnisse bestimmter Industrieprodukte», und lauten folgendermaßen:

« Art. 370. Außer wenn das Produkt, das sie enthalten, für nichtgewerbliche Nutzung bestimmt ist, wird auf alle Behältnisse von Tinte, Leim, Öl, Lösemitteln und Pestiziden, die in Anhang 15 aufgeführt sind, bei Vermarktung zum Verbrauch eine Ökosteuer in Höhe von 25 Franken pro Liter erhoben, mit einem Höchstbetrag von 500 Franken pro Behältnis.

Auf Vorschlag der Begleitkommission, auf die sich Kapitel VIII bezieht, können diese Steuersätze erhöht und vorkommendenfalls je nach Produkt unterschiedlich gestaltet werden, und zwar durch im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, der durch Gesetz zu bestätigen ist.

Der König bestimmt auf Vorschlag der Begleitkommission, was unter nichtgewerblicher Nutzung zu verstehen ist.

Art. 380. Wenn die in Artikel 379 genannten Behältnisse einer Pfandgeldregelung unterliegen, genießen sie die Befreiung von der Ökosteuer, auf die sich der besagte Artikel bezieht, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1° Das Pfandgeld muß genügend hoch sein, damit sichergestellt wird, daß ein hoher Prozentsatz an Behältnissen zurückgegeben wird. Der König kann auf Vorschlag der Begleitkommission den Mindestbetrag des Pfandgeldes festlegen, um die Erfüllung dieser Zielsetzung zu gewährleisten.

2° Der Steuerpflichtige muß unter Beweis stellen,

a) daß das Behältnis entweder wiederverwendet, oder entsorgt bzw. nützlich verwendet wird, gemäß der für Abfälle geltenden Gesetzgebung;

b) daß die Kosten für diese Verrichtungen von ihm selbst getragen werden.

3° Das Behältnis muß ein deutlich sichtbares Kennzeichen tragen, das angibt, daß ein Pfandgeld dafür verlangt wird. Der König bestimmt die Bedingungen, die dieses Kennzeichen zu erfüllen hat. »

B.4.4. Die Artikel 381 und 382 bilden Kapitel VI von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, mit dem Titel « Pestizide und Pflanzenschutzmittel »; sie lauten folgendermaßen:

« Art. 381. § 1. Zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden die in Anhang 16 erwähnten und in den Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden, die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen, enthaltenen Wirkstoffe nach folgenden Kriterien in vier Gruppen eingeteilt:

Kategorie	LD50 Oral (mg/kg)	LD50 Hautkontakt (mg/kg)	LC50 Einatmen (mg/1/4 h)
Sehr giftig	< 25	< 50	< 0,5
Giftig	25 - 200	50 - 400	0,5 - 2
Schädlich	200 - 2000	400 - 2000	2 - 20
Sonstiges	> 2000	> 2000	> 20

§ 2. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 4 des vorliegenden Artikels und des Artikels 382 unterliegen die Pflanzenschutzmittel und die Pestizide zu nicht-landwirtschaftlicher Verwendung, die zum Verbrauch vermarktet werden, einer Ökosteuer entsprechend der Menge des enthaltenen Wirkstoffs, die folgenderweise festgelegt ist:

a) die Ökosteuer beträgt 10 Franken pro Gramm Wirkstoff für:

1° sehr giftige oder giftige Wirkstoffe;

2° krebserregende, mutagene und teratogene Stoffe oder Stoffe, die solchen gleichgestellt werden oder deren Umwandlungsprodukte die gleichen Gefahren aufweisen können, sowie Pestizide aus Stoffen, die für den Menschen wegen der Möglichkeit solcher Wirkungen besorgniserregend sind, oder aus Stoffen, die beim Menschen unumkehrbare Auswirkungen hervorrufen können, gemäß den Bestimmungen über die Vermarktung und die Einstufung von für den Menschen oder die Umwelt möglicherweise gefährlichen Stoffen.

Die Stoffe, die den im vorstehenden Absatz genannten Kriterien entsprechen, sind in Kategorie 1 von Anhang 16 aufgeführt;

b) die Ökosteuer beträgt 5 Franken pro Gramm Wirkstoff für die Wirkstoffe, die nicht unter a) erwähnt sind und aus schädlichen, ätzenden oder reizenden Stoffen bestehen oder aus Stoffen, die gemäß den Bestimmungen über die Vermarktung und die Einstufung der für den Menschen oder die Umwelt möglicherweise gefährlichen Stoffe eine giftige oder schädliche Wirkung auf andere lebende Arten als diejenigen, für die das Produkt anerkannt oder zugelassen wurde, haben;

Die Stoffe, die den im vorstehenden Absatz genannten Kriterien entsprechen, sind in Kategorie 2 von Anhang 16 aufgeführt;

c) die Ökosteuer beträgt 2 Franken pro Gramm Wirkstoff für die nicht unter a) und b) erwähnten Wirkstoffe.

Die Stoffe, die den im vorstehenden Absatz genannten Kriterien entsprechen, sind in Kategorie 3 von Anhang 16 aufgeführt.

§ 3. Die Pestizide aus Wirkstoffen, die nachweislich langfristig die geringsten Wirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben und die für Verwendungszwecke eingesetzt werden, für die

in der aufgrund von § 4 1° erstellten Liste kein Stoff enthalten ist, sind von der durch § 2 c) eingeführten Ökosteuer befreit.

Der König legt auf Vorschlag der Begleitkommission und nach Befragung des Zulassungsausschusses für Pflanzenschutzmittel sowie des Hohen Rates für Hygiene die Liste der Stoffe fest, die diesen Kriterien entsprechen.

Vorläufig unterliegen die unter § 2 c) erwähnten Produkte nicht der Ökosteuer:

1. während eines Jahres ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, wenn es sich um Pflanzenschutzmittel handelt, die vom Landwirtschaftsministerium anerkannt sind;

2. während achtzehn Monaten ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, wenn es sich um Pestizide handelt, die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen und die vom Ministerium für Umwelt und Volksgesundheit zugelassen sind.

§ 4. 1° Die Produkte, deren Verwendung in der biologischen Anbauweise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zugelassen und in Anhang 17 angeführt sind, sind von der in § 2 erwähnten Ökosteuer befreit.

2° Die Wirkstoffe der von forstwirtschaftlichen Betrieben verwendeten Pflanzenschutzmittel sowie die Wirkstoffe der Pflanzenschutzmittel oder Pestizide, die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen und die von Betrieben für die Herstellung von Rohpapiermasse oder von Papier und Karton verwendet werden, sind bis zum 31. Dezember 1994 von den durch § 2 b) und c) eingeführten Ökosteuern befreit. Der König legt auf Vorschlag der Begleitkommission und nach Befragung des Zulassungsausschusses für Pflanzenschutzmittel sowie des Hohen Rates für Hygiene spätestens bis zum 31. Dezember 1994 die Liste dieser von der Steuer zu befreienden Wirkstoffe fest, die die geringsten langfristigen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt aufweisen.

3° Die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pestizide sind bis zum 31. Dezember 1994 von den durch § 2 eingeführten Ökosteuern befreit, wenn sie in Holzschutzmitteln, die entweder industriellen Zwecken vorbehalten oder für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, zugelassen sind. Der König legt auf Vorschlag der Begleitkommission und nach Befragung des Zulassungsausschusses für Pflanzenschutzmittel sowie des Hohen Rates für Hygiene spätestens bis zum 31. Dezember 1994 die Liste der Wirkstoffe fest, die ab dem 1. Januar 1995 wegen ihrer langfristigen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt der Ökosteuer unterliegen.

Wenn der im vorstehenden Absatz erwähnte königliche Erlaß nicht bis zum 31. Dezember 1994 ergangen ist, findet die in § 2 erwähnte Ökosteuer bis zum Inkrafttreten des besagten königlichen Erlasses Anwendung.

§ 5. Der König kann mindestens jährlich die in § 1 sowie den Anhängen 16 und 17 des vorliegenden Gesetzes enthaltene Tabelle dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie der Entwicklung der toxikologischen Erkenntnisse anpassen.

Art. 382. Von den durch Artikel 381 eingeführten Ökosteuern sind befreit:

1° Pflanzenschutzmittel, wenn sie den Inhabern von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben oder den anerkannten Benutzern (mit Ausnahme der Gärtnereibetriebe), den Züchtern oder den Betrieben für die Saatgutdesinfektion verkauft werden;

2° die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pestizide, wenn sie als Desinfektionsmittel zugelassen sind und verwendet werden. Unter Desinfektionsmittel ist ein Stoff oder ein Präparat zur Entfernung von Organismen oder Viren, die beim Menschen oder bei Tieren Krankheiten verursachen können, zu verstehen;

3° die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pestizide, wenn sie zur Bekämpfung von Hausschwamm zugelassen sind und verwendet werden.

Der König legt die Modalitäten für die Anwendung dieser Befreiungen fest. »

In Anhang 16 zum ordentlichen Gesetz werden die Stoffe aufgeführt, die kraft Artikel 381 einer Ökosteuer unterliegen; sie sind in die Kategorien 1, 2 und 3 eingeteilt, auf die sich die letztgenannte Bestimmung bezieht.

B.4.5. Laut Artikel 401 in der zum Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Fassung war die Ökosteuer anwendbar:

« (...)

4. auf Behältnisse bestimmter Industrieprodukte: zum 1. Januar 1994;

5. auf Pestizide: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes; ».

B.4.6. Das Gesetz vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur hat an den vorgenannten Bestimmungen mehrere Änderungen vorgenommen.

Einerseits hat Artikel 3 einen Artikel 382*bis* eingefügt, der folgendes bestimmt:

« Von der Ökosteuer im Sinne von Artikel 381 befreit sind jene Pestizide, für die es nachweislich keine nicht mit der Ökosteuer belegte Alternative gibt.

Das Verzeichnis der Pestizide, auf die sich der vorige Absatz bezieht, wird vom König auf Vorschlag der Begleitkommission festgelegt. »

Andererseits hat Artikel 5 D und E Artikel 401 4° und 5° folgendermaßen abgeändert:

« (Die Ökosteuer ist anwendbar:)

(...)

4. auf Behältnisse bestimmter Industrieprodukte: Datum festzulegen durch den Erlaß, auf den sich Artikel 379 Absatz 3 bezieht, jedoch spätestens am ersten Tag des dritten Monats, der auf jenen folgt, in dem der Vorschlag der Begleitkommission im Sinne dieses Artikels 379 Absatz 3 vorgelegt wurde.

Dieser Vorschlag wird spätestens zum 31. Dezember 1994 unterbreitet;

5. auf Pestizide: Datum festzulegen durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, jedoch spätestens am ersten Tag des dritten Monats, der auf jenen folgt, in dem der Vorschlag der Begleitkommission im Sinne von Artikel 382*bis* vorgelegt wurde.

Dieser Vorschlag wird spätestens zum 31. Dezember 1994 unterbreitet; »

### *Zur Hauptsache*

*Hinsichtlich des ersten, von der Unzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers ausgehenden Klagegrunds*

B.5.1. Das Gesetz bezeichnet die Ökosteuer als eine « den Akzisen gleichgestellte Steuer, mit der ein zum Verbrauch vermarkteter Artikel belegt wird, weil es für umweltbelastend angesehen wird » (Artikel 369 1<sup>o</sup> des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur).

Durch die Gleichstellung mit den Akzisen wollte der Gesetzgeber sowohl die im Inland hergestellten Waren als auch die importierten Waren mit den Ökosteuern belegen, nicht aber die für den Export bestimmte Produktion (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 77).

B.5.2. Laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz und zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur ist die Ökosteuer « jede Steuer, deren Betrag ausreicht, um den Gebrauch oder Verbrauch von umweltbelastenden Produkten bedeutend zu senken und/oder um die Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten auf Produkte zu verlegen, die für die Umwelt und die Aufrechterhaltung der natürlichen Ressourcen akzeptabler sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73).

B.5.3. Der Ministerrat behauptet, daß die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuern auf der

föderalen Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen beruhen würden.

Auch wenn Ökosteuern und Produktnormen eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, gibt es zwischen beiden einen wesentlichen Unterschied.

Produktnormen sind Vorschriften, die auf zwingende Weise bestimmen, welchen Anforderungen ein Produkt bei der Vermarktung, unter anderem im Hinblick auf den Umweltschutz zu genügen hat. Sie schreiben insbesondere vor, welcher Verschmutzungs- oder Belästigungsgrad bei der Zusammensetzung oder bei den Emissionen eines Produktes nicht überschritten werden darf, und können Spezifikationen über die Eigenschaften, Prüfverfahren, Verpackung, Markierung und Etikettierung von Produkten enthalten.

Sowohl Produktnormen als auch Ökosteuern zielen also auf eine Verhaltensänderung ab - allerdings auf eine unterschiedliche Art und Weise. Produktnormen sind nämlich zwingende Vorschriften, die die Produkte zu erfüllen haben; Ökosteuern beeinflussen den Preis der Produkte mittels einer besonderen Abgabe, so daß Hersteller und Verbraucher dazu angeregt werden, auf als weniger umweltschädlich geltende Produkte umzusteigen.

Die Ökosteuern auf Produkte sind weder « allgemeine und sektorenbundene Normen » im Sinne von Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, noch « Produktnormen » im Sinne von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° desselben Sondergesetzes in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung.

Der föderale Gesetzgeber war also berechtigt, die Ökosteuer als eine steuerliche Maßnahme zu bezeichnen.

Als Steuermaßnahme ist die Ökosteuer im Hinblick auf jene Vorschriften zu prüfen, die im steuerlichen Bereich die jeweilige Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen bestimmen, so wie sie bei der Ausarbeitung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen gegolten haben.

B.5.4. Die Ökosteuer ist eine Steuer, die vom Föderalstaat aufgrund der eigenen Steuerkompetenz, die ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 110 § 1) zugewie-

sen worden ist, erhoben wird.

B.5.5. Es geht gleichwohl eben aus der Definition der Ökosteuer, aus ihrer Höhe und aus den Erklärungen, die im Laufe der Vorarbeiten abgegeben worden sind, hervor, daß das Hauptziel des föderalen Gesetzgebers darin bestanden hat, die Verhaltensmuster von Herstellern und Verbrauchern zu ändern und somit eine Umwelt- und Abfallpolitik zu führen. Die beanstandeten Maßnahmen betreffen also die Zuständigkeiten, die Artikel 6 § 1 II 1° und 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den Regionen zugewiesen hat.

B.5.6. Da mit einer solchen Steuer Zielsetzungen verfolgt werden, die die Regionen aufgrund der ihnen eingeräumten sachlichen Zuständigkeiten zu verfolgen berechtigt sind, muß der föderale Gesetzgeber darauf achten, daß er die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten nicht unmöglich macht oder übertriebenermaßen erschwert.

B.5.7. Wenn jede einzelne Region Maßnahmen ergreifen würde, deren Zweck darin besteht, die zum Verbrauch erfolgte Vermarktung gewisser Produkte zu hemmen und zur Verwendung von als weniger umweltschädlich geltenden Stoffen anzuregen, könnte daraus hervorgehen, daß die Vermarktung dieser Produkte von unterschiedlichen Bedingungen abhängig gemacht wird, und zwar je nach der Region, in der sie zum Kauf angeboten werden. Solche Maßnahmen könnten den freien Verkehr dieser Waren beeinträchtigen und den Wettbewerb verzerren. Sie würden somit gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verstoßen, der folgendes bestimmt: « In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze der Freizügigkeit, des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit sowie unter Einhaltung des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie er durch Gesetz oder kraft des Gesetzes und durch internationale Verträge oder kraft derselben festgelegt wird. »

Die Notwendigkeit, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, der die Wirtschaftsunion im Bereich der Ökosteuern beachtet, rechtfertigt, daß der föderale Gesetzgeber von seiner steuerlichen Zuständigkeit Gebrauch macht.

B.5.8. Das Vorgehen des föderalen Gesetzgebers wäre allerdings unverhältnismäßig gewesen, wenn es dazu geführt hätte, daß den Regionen Zuständigkeiten vorenthalten werden, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben zugewiesen worden sind.

Der Hof stellt fest, daß die Regionalregierungen faktisch an der Einführung der Ökosteuern beteiligt worden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/5, S. 4; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 14) und daß sie am 30. April 1993 ein Zusammenarbeitsabkommen bezüglich des Verwendungszwecks, den die Ökosteuer erhalten soll, sowie der Koordinierung der einschlägigen Regionalpolitik abgeschlossen haben (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 1993). Durch dieses Zusammenarbeitsabkommen verpflichten sich die Regionen unter anderem dazu, eine gemeinsame Auslegung der Bestimmungen von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli

1993 zu erstreben, gemeinsame Standpunkte bei jeder Revision freiwilliger Abkommen mit den Industriesektoren, die sich auf Verpackungen und Verpackungsabfälle beziehen, zu erzielen und sich über die Ausstellung der Bescheinigungen bezüglich der Recyclingsätze, die in den angefochtenen Bestimmungen festgelegt worden sind, sowie über andere zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendige Maßnahmen zu beraten.

Darüber hinaus wurden - infolge der Artikel 3 8° und 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, eingefügt durch die Artikel 91 und 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur - die durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 eingeführten Ökosteuern mit Wirkung vom 31. Juli 1993 (Artikel 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993) in Regionalsteuern umgewandelt. Von diesem Zeitpunkt an können Änderungen bezüglich der Erhebungsgrundlage, des Steuersatzes und der Steuerbefreiungen der Ökosteuer nur mit der Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden.

Es zeigt sich somit, daß die angefochtenen Maßnahmen unter derartigen Bedingungen ergriffen wurden und abgeändert werden können, daß sie die Zuständigkeit der Regionen nicht unverhältnismäßig antasten.

B.6. Aus den in B.5.3 enthaltenen Erwägungen ergibt sich, daß die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für die Einführung von Ökosteuern nicht auf Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beruht, sondern auf Artikel 170 § 1 der Verfassung. Soweit der Klagegrund von einer Verletzung von Artikel 6 § 4 des vorgenannten Sondergesetzes ausgeht, welcher in bestimmten Umweltangelegenheiten die Beteiligung der Regionalbehörden durch den föderalen Gesetzgeber vorschreibt, entbehrt er demzufolge der rechtlichen Grundlage.

*Hinsichtlich des zweiten, von der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehenden Klagegrunds*

B.7. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Gemäß den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer 1992-1993, Nr. 897/1, SS. 85 und 86, und Nr. 897/17, SS. 191 bis 194) wurden die Stoffe, die in nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden enthalten sind, mit den Ökosteuern belegt, indem drei Kriterien berücksichtigt wurden: ihre kurzfristige Toxizität, ihre möglicherweise langfristig schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt und schließlich ihre Umwelttoxizität, das heißt ihre toxischen oder schädlichen Auswirkungen auf andere lebende Arten als diejenigen, für die das Produkt bestimmt ist.

Auf der Grundlage dieser Kriterien wird in Artikel 381 §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang 16 zwischen drei Kategorien von Stoffen unterschieden:

- die Kategorie 1 umfaßt sehr toxische, toxische und langfristig auf die Gesundheit und die Umwelt einwirkende Stoffe; sie unterliegen einer Ökosteuer von 10 Franken pro Gramm Wirkstoff;
- die Kategorie 2 umfaßt schädliche, ätzende oder reizende sowie für die Umwelt giftige Stoffe; sie unterliegen einer Ökosteuer von 5 Franken pro Gramm Wirkstoff;
- die Kategorie 3 umfaßt Stoffe, die zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören; sie unterliegen einer Ökosteuer von 2 Franken pro Gramm Wirkstoff.

Das Gesetz sieht jedoch eine gewisse Anzahl von Fällen der Befreiung oder der vorläufigen Aussetzung der Ökosteuer vor, die in den Artikeln 381 § 3 und § 4, 382 und 382*bis* aufgezählt sind.

Von der Steuer befreit sind somit:

- die Pestizide, für die es nachweislich keine «nicht mit der Ökosteuer belegte Alternative» gibt (Artikel 382*bis* Absatz 1);

- die Pflanzenschutzmittel, die Landwirten und anderen, ähnliche Tätigkeiten ausübenden Fachleuten verkauft werden (Artikel 382 1°);
- die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pestizide, die als Desinfektionsmittel (Artikel 382 2°) oder zur Bekämpfung von Hausschwamm (Artikel 382 3°) verwendet werden;
- die Produkte, deren Verwendung in der biologischen Anbauweise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zugelassen ist (Artikel 381 § 4 1°);
- die Stoffe der Kategorie 3, die die geringsten langfristigen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt aufweisen und die im Gesetz angeführt sind (Artikel 381 § 3).

B.9. Den klagenden Parteien zufolge wurden die Ökosteuern auf nicht umweltschädliche Produkte - Pestizide und Pflanzenschutzmittel, die einzigen Produkte, auf die sich der zweite Klagegrund bezieht - angewandt; es gebe für diese Produkte keine Alternativen, weshalb die entsprechende Ökosteuer die bei ihrer Einführung vorgesehene Wirkung verfehle. Die Kriterien zur Unterscheidung der mit der Ökosteuer belegten Produkte, zur Auswahl dieser Produkte und zur Bestimmung des Datums des Inkrafttretens der Ökosteuern auf die «übrigen» Wirkstoffe seien mit Diskriminierungen behaftet. Es wird schließlich eine «sprachliche Diskriminierung» geltend gemacht, soweit gewisse Wirkstoffe im französischen Text von Anhang 16, nicht aber im niederländischen Text genannt werden, und umgekehrt.

B.10. Es steht dem Gesetzgeber zu, abzuwägen, ob und in welchem Maße das Bemühen um den Umweltschutz rechtfertigt, daß den wirtschaftlichen Entscheidungsträgern Opfer abverlangt werden.

Pestizide und Pflanzenschutzmittel sind Produkte, deren Verwendung zu beschränken nicht offensichtlich unangemessen ist.

Die Wahl der Kriterien, die bestimmen, welche von diesen Produkten umweltschädlich sind; der Umstand, daß den Ökosteuern keine anderen Produkte unterworfen werden, deren Zusammensetzung mit derjenigen der mit den Ökosteuern belegten Pestizide und Pflanzenschutzmittel vergleichbar wäre; die Gewährung spezifischer Fristen für bestimmte Kategorien von Produkten - all

diese Fragen liegen im Ermessen des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber würde allerdings gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen, wenn er bei der Bestimmung derjenigen, die die Ökosteuern zu entrichten haben, und derjenigen, die davon befreit sind, oder bei der Unterwerfung der Steuerpflichtigen unter unterschiedliche Regelungen offensichtlich willkürliche oder unangemessene Unterscheidungen festlegen würde.

#### *Hinsichtlich des Fehlens von Ersatzprodukten*

B.11. Aus den gesamten Vorarbeiten geht hervor, daß das Vorhandensein von Alternativen für die mit den Ökosteuern belegten Produkte, die es den Verbrauchern und Herstellern ermöglichen, ihre wirtschaftlichen Entscheidungen in eine andere Richtung zu lenken, eine grundlegende Voraussetzung des Systems der Ökosteuern darstellt.

Zur Gewährleistung der Beachtung dieses Grundsatzes hat Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur in dieses Gesetz einen Artikel 382*bis* eingefügt, der folgendes bestimmt:

« Von der Ökosteuer im Sinne von Artikel 381 befreit sind jene Pestizide, für die es nachweislich keine nicht mit der Ökosteuer belegte Alternative gibt.

Das Verzeichnis der Pestizide, auf die sich der vorige Absatz bezieht, wird vom König auf Vorschlag der Begleitkommission festgelegt. »

Artikel 381 in Verbindung mit Artikel 382*bis* impliziert, daß nur Pestizide, für die es Ersatzprodukte gibt, letztendlich mit den Ökosteuern belegt werden; die somit geschaffene Regelung beachte die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung. Was diesen Teil betrifft, entbehrt der Klagegrund der rechtlichen Grundlage.

#### *Hinsichtlich der « sprachlichen Diskriminierung »*

B.12.1. Indem die klagenden Parteien behaupten, daß die mangelnde Übereinstimmung

zwischen dem niederländischen und dem französischen Text von Anhang 16 eine « sprachliche Diskriminierung » ins Leben rufe, geben sie zu verstehen, daß das Gesetz so, wie es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, je nachdem unterschiedlich angewandt werden könnte, ob man sich auf den niederländischen oder auf den französischen Text dieses Anhangs basiert.

B.12.2. Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 bezüglich des Gebrauchs der Sprachen in Gesetzgebungsangelegenheiten, der Aufmachung, der Veröffentlichung und des Inkrafttretens von Gesetzen und Verordnungen bestimmt folgendes:

« Etwaige Unterschiede zwischen dem niederländischen und dem französischen Wortlaut werden nach dem Willen des Gesetzgebers gelöst, der gemäß der üblichen Auslegung ermittelt wird, ohne daß der eine Wortlaut dem anderen vorgezogen wird. »

Die fehlende Übereinstimmung zwischen dem niederländischen und dem französischen Text von Anhang 16 betrifft also ohne Unterschied die Gesamtheit der Normadressaten, ohne daß sich daraus irgendein Behandlungsunterschied ergibt.

Soweit im Klagegrund eine « sprachliche Diskriminierung » beanstandet wird, kann er keine Berücksichtigung finden.

*Hinsichtlich des von der Verletzung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ausgehenden Klagegrunds*

B.13.1. Nach Auffassung der klagenden Parteien würden die Ökosteuern auf Pestizide und Pflanzenschutzmittel den Herstellern und Verkäufern unverhältnismäßige Lasten aufbürden, was ihrem Recht, auf gleiche und nicht diskriminierende Weise die Handels- und Gewerbefreiheit zu genießen, Abbruch täte.

B.13.2. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist nicht als eine unbeschränkte Freiheit aufzufassen. Sie hindert das Gesetz nicht daran, die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen zu regeln. Der Gesetzgeber würde allerdings gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen, wenn er die Handels- und Gewerbefreiheit auf diskriminierende Weise beeinträchtigen würde.



B.13.3. Wie der Hof bereits betont hat, ist es nicht unangemessen, bestimmte Pestizide und Pflanzenschutzmittel aufgrund ihrer kurzfristigen Toxizität, ihrer potentiell schädlichen Folgen für den Menschen und seine Umwelt sowie aufgrund ihrer ökologischen Toxizität mit Ökosteuern zu belegen.

B.13.4. Hinsichtlich der unverhältnismäßigen Beschaffenheit der wegen der Einführung von Ökosteuern auf Pestizide und Pflanzenschutzmittel auferlegten Lasten stellt der Hof folgendes fest:

- Die verschiedenen Aussetzungen der Ökosteuer, die bereits von Anfang an vom Gesetzgeber vorgesehen waren, und das letztendlich durch das Gesetz vom 3. Juni 1994 berücksichtigte Datum des Inkrafttretens haben den Herstellern und Verkäufern wesentliche Nachfristen eingeräumt, damit sie sich der Einführung der Ökosteuer anpassen können.

- Das Gesetz vom 16. Juli 1993 enthält beträchtliche Steuerbefreiungen, die in B.8 erörtert wurden, wobei es sich insbesondere um die Steuerbefreiung für jene Pflanzenschutzmittel handelt, die an Landwirte und ähnliche Tätigkeiten ausübende Gewerbetreibende verkauft werden, worauf laut den Vorarbeiten 80 Prozent des gesamten Schädlingsbekämpfungsmittelmarktes entfallen soll.

- Wie in B.11 ausgeführt, können aufgrund des Gesetzes vom 3. Juni 1994 die mit einer Ökosteuer belegten Produkte, für die es keine Alternativen gibt, ebenfalls von der Steuer befreit werden.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die den Herstellern und Verkäufern von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln infolge der Einführung einer Ökosteuer auf mehrere von diesen Produkten auferlegten Lasten der Handels- und Gewerbefreiheit nicht in unverhältnismäßiger Weise Abbruch tun.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter Y. de Wasseige bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch die Richterin J. Delruelle vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior